S A T Z U N G

des Vereins akademischer Holzingenieure an der Technischen Universität Dresden e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Verein akademischer Holzingenieure an der Technischen Universität Dresden“. Er ist im Vereinsregister einzutragen und führt nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung eines Kooperations-Netzwerkes der Absolventen der Studienrichtung Holz- und Faserwerkstofftechnik der Technischen Universität Dresden und die ideelle und materielle Förderung von Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Holztechnologie und verwandter Bereiche am Lehrstuhl Holz- und Faserwerkstofftechnik der Technischen Universität Dresden. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung einer Kontaktbörse für die Absolventen der Studienrichtung Holz- und Faserwerkstofftechnik an der Technischen Universität Dresden,
- Verbreitung von Informationen an Schüler und Auszubildende in voruniversitären Bereichen über Ausbildung und Berufsbild des Diplomingenieurs für Holz- und Faserwerkstofftechnik,
- Förderung des Studenten- und Wissenschaftleraustauschs,
- Anregungen und Förderung von Forschungsaufgaben und studentischen Arbeiten sowie Diskussion über laufende Forschungsvorhaben,
- wissenschaftlichen Gedankenaustausch zwischen Forschung und Praxis,
- Förderung der Ausbildung durch Finanzierung bzw. Mitfinanzierung von Materialien und Geräten für die Lehre (für die Durchführung von Exkursionen),
- Förderung und Unterstützung von sehr begabten Studenten und jungen Wissenschaftlern zur Sicherung von qualifiziertem Nachwuchs,
- Förderung der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und ihre Weitergabe an die Praxis zur schnellen Nutzung,
- finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben, die nicht oder nur teilweise durch öffentliche Mittel finanziert werden, wobei Kosten für Anlagen, Maschinen, Geräte sowie Personal übernommen werden können.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Dresden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in Abs. 1 und 2 festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

(6) Alle Inhaber von Ämtern im Verein sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Entscheidungen hierüber trifft der Vorstand.

(7) Jeder satzungsändernde Beschluss ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden: natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften und Firmen, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Holz- und Faserwerkstofftechnik steht. Juristische Personen, Personengemeinschaften und Firmen haben den Namen ihres Vertreters in dem Verein dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen, Ausschuss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag wird vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt. Im übrigen bleibt die Beitragsleistung der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte.

(2) Jedes Mitglied – auch eine juristische Person, eine Personengemeinschaft, eine Firma – hat nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Wer sich besondere Verdienste um den Verein bzw. im Sinne des Vereins erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der übrigen Mitglieder.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Diese soll möglichst in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich eingeladen.

(2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einzuladen.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Rechenschaftslegung des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes gem. § 10 Abs. 2 der Satzung nach Ablauf von deren Amtszeit;
4. Jahresabrechnung und Vorlage des Revisionsberichtes der Rechnungsprüfer
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf zwei Jahre;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
7. Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks und der Satzung;
8. Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung genügt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung betreffen, ist eine Mehrheit von $^{2}/_{3}$, für einen Beschluß über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von ¾ der vertretenen Stimmen erforderlich.

(7) Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins abändern, ist vor ihrer Durchführung die Genehmigung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt die Mitgliederversammlung. Den Geschäftsführer, Schriftführer und den Schatzmeister wählt der Vorstand aus seinen Reihen.

(3) Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Wenn während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied durch Tod oder andere Gründe ausscheidet, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Vereinsmitgliedern ein Vorstandsmitglied zu berufen.

(4) Bei Beschlüssen des Vorstandes müssen mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Verein wird sowohl gerichtlich als auch aussergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und die Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel. Die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben obliegt dem Schatzmeister.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $^{3}/4$ der abgegebenen gültigen Stimmen gemäß § 9 dieser Satzung beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

1. Die Satzung des „Vereins akademischer Holzingenieure an der Technischen Universität Dresden“ beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17. Dezember 1999 wird von folgenden Vereinsmitgliedern bestätigt: